



Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Heimatschutzverein Holtheim 1843 e.V., im Folgenden „Verein“ genannt.

Er hat den Sitz in Holtheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Wahlspruch des Heimatschutzvereins lautet: „Glaube, Sitte, Heimat“.

Ziel des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.

Dementsprechend will der Heimatschutzverein Holtheim im Zusammenarbeit mit allen örtlichen Vereinen die alten heimischen Sitten und Gebräuche erhalten und hegen, die heimische Natur und Landschaft schützen, Kunst und Kultur fördern sowie das von den Vätern Ererbte bewahren und das Leben mit der Natur, sowohl unter dem bäuerlichen als auch forstwirtschaftlichen Blickwinkel erhalten.

Er will den Gemeinsinn und die Eintracht ohne Unterschied des Standes pflegen und den Mitgliedern einmal im Jahr die Gelegenheit geben, die Freuden eines wahren Volksfestes gemeinsam in rechter Weise zu genießen. Dies soll ohne Unterschied von Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Herkunft, Glauben, religiöser oder politischer Anschauung geschehen.

Der Verein will sich in christlicher Nächstenliebe betätigen und eine verantwortungsbewusste Staatsgesinnung im Dienst für das Allgemeinwohl fördern.

Der Verein beteiligt sich an kirchlichen Veranstaltungen und vor allen bei kulturellen und brauchtumpflegenden Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft Holtheim.

Weiter sieht er es als seine Aufgabe an, den Schießsport zu erhalten. Dieser Schießsport soll insbesondere der Jugend- und Seniorenarbeit Rechnung tragen.

Der Verein nimmt nur Aufgaben wahr, die durch die Satzung abgedeckt sind.



§ 4

Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Belebung des Gemeinsinnes und der Heimatliebe unter den Einwohnern des Ortes Holtheim und durch Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglieder können alle männlichen natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch einen schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand, der über den Antrag entscheidet.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder mit der Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit. Das Mitglied ist vorher anzuhören.

Übt das austretende oder ausgeschlossene Mitglied eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.



§ 6

Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in der Geschäftsordnung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen.

Die Art, Höhe und Fälligkeit der Beitragszahlung ist in der Beitragsordnung geregelt.

Die Erhebung von einmaligen Umlagen (Sondereinlagen) wird durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen, für einzelne Mitglieder, die Umlage (Sondereinlage) stunden oder herabsetzen.

Es kann auch eine Mitarbeit (Dienstleistung) oder ein Aufnahmebeitrag vorgesehen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Ausschließlich Vereinsmitglieder sind zum Erlangen der Königswürde berechtigt.

Mitglieder sollten sich innerhalb eines Jahres eine Schützenuniform beschaffen. Sie sollten diese tragen, wenn sie an den Veranstaltungen und den Ausmärschen des Vereins teilnehmen. Von dieser Vorgabe sind diejenigen Mitglieder ausgenommen, die aus Gesundheitsgründen oder wegen des Alters dazu nicht in der Lage sind, bzw. solche Mitglieder, die sich beim Vorstand abgemeldet haben.

Am Begräbnis eines Vereinsmitgliedes sollten die Mitglieder nach Möglichkeit teilnehmen, um so den Gemeinsinn und die Eintracht nach außen hin zu dokumentieren. Hierzu soll vorher in den örtlichen Tagezeitungen unter Angabe des organisatorischen Ablaufes eingeladen werden.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 9 der Satzung),
- der geschäftsführende Vorstand (§ 10 der Satzung),
- der erweiterte Vorstand (§ 11 der Satzung).



§ 9

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden (Oberst) oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Wahl der Rechnungsprüfer
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- d) Beschlussfassung des Jahresabschlusses
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder Rückzug aus Aufgaben des Vereins
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung und die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattfinden. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Oberst unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch öffentlichen Aushang gegenüber der Eggestraße 25, 33165 Holtheim eingeladen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Vorlage des Vorjahresprotokolls mit Genehmigung des Protokolls

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Abgestimmt wird durch Handzeichen.

Auf Verlangen eines Mitgliedes wird geheim durch Stimmzettel abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Geschäftsführer unterschrieben.



§ 10

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden (Oberst)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (Hauptmann)
- dem Geschäftsführer
- dem Kassierer

Diese Personen bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet durch Beschluss seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit des geschäftsführenden Vorstandes entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Oberst).

Verschiedene geschäftsführende Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der geschäftsführende Vorstand ernennt einen Hallenwart und nach Möglichkeit drei Reserveoffiziere. Diese haben die Rechte und Pflichten eines Unteroffiziers. Die Amtsdauer der Reserveoffiziere und des Hallenwarts betragen ein Jahr. Eine Wiederernennung ist möglich.

§ 11

Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands alle Offiziere und Unteroffiziere sowie die Reserveoffiziere, der Hallenwart und der jeweils amtierende König, sofern diese nicht in anderen Ämtern ohnehin Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstands sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet durch Beschluss seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Oberst).



§ 12

Wahl der Vorstände

Der Vorstand des Heimatschutzvereins wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Es sind jedes Jahr zwei Rechnungsprüfer neu zu wählen. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung.

Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jährlichen Wechseln in zwei Wahlgruppen. Gewählt werden im Wechsel folgende Vorstandsmitglieder:

Block A: Oberst, Kassierer, Oberstadjutant, Platzkommandant und die erste Fahne

Block B: Hauptmann, Geschäftsführer, drei Zugführer und die zweite Fahne

Im dritten Jahr finden keine Wahlen statt. Im Anschlussjahr wird wieder Block A gewählt, usw..

§ 13

Die Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Der erweiterte Vorstand ist für Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 14

Schützenfest

Das Schützenfest soll möglichst am 3. Wochenende im Juli stattfinden. Der genaue Zeitpunkt wird vom Vorstand bestimmt.

Schützenkönig, Königin und die drei Prinzen werden durch Orden geehrt. Die Königswürde zieht eine Schusssperre von 5 aufeinander folgenden Jahren zum erneuten Erlangen der Königsposition nach sich.



§ 15

Rechte und Pflichten des Königs

Die Rechte und Pflichten des Königs ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

§ 16

Hallenwart

Der geschäftsführende Vorstand ernennt einen interessierten Schützenbruder mit der Aufgabe des Hallenwartes. Die Aufgaben des Hallenwartes sind in der Hallenordnung näher geregelt.

Der Hallenwart berichtet direkt dem Oberst. Der Oberst ist gegenüber dem Hallenwart weisungsbefugt.

§ 17

Veranstaltungen

Der Heimatschutzverein richtet, neben dem Schützenfest, einmal im Jahr eine Veranstaltung aus, um den Vereinszweck im Sinne des § 3 zu fördern.

§ 18

Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen (oder die Änderung des Vereinszwecks) entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zur Satzungsänderung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.



§ 19

Vereinsstrafen

Als Vereinsstrafen sind zulässig:

1. Ausschluss aus dem Verein
2. Ausschluss aus einem Vereinsorgan
3. Ermahnung
4. Aberkennung eines Ehrenamtes
5. Geldstrafe

Über die Verhängung einer Vereinsstrafe entscheidet der geschäftsführende Vorstand, Gründe für die Verhängung sowie Art und Umfang einer Vereinsstrafe ergeben sich aus der Disziplinarordnung.

§ 20

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung und in Regelung aller das Vereinsleben betreffenden Fragen, soweit sie nicht Satzungsbestandteil sind, kann die Mitgliederversammlung Ordnungen, insbesondere eine Geschäftsordnung erlassen. Die Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 21

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- a) der Gesamtvorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat
- b) oder von 2/3 der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann mit einfacher Mehrheit der Erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sind nicht 1/2 der Mitglieder anwesend, ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Auch hier ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

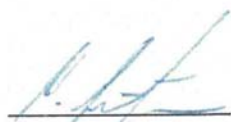


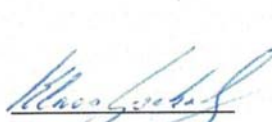
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Lichtenau mit der Auflage, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugend im Ortsteil Holtheim verwendet werden darf.

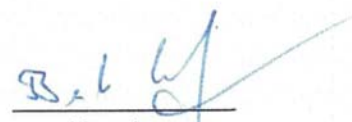
Im Falle einer Neugründung eines Vereins mit gleichen Zielsetzungen, der auch gemeinnützigen Zwecken dient, hat die Anfallberechtigte das Vermögen und die Sachwerte der neu gegründeten Körperschaft auszuhändigen.

Holtheim, den 11.05.2018


Oberst


Hauptmann


Geschäftsführer


Kassierer



Anlage 1: Organigramm



Heimatschutzverein Holtheim 1843 e.V.
Organigramm

